

## → 16. ÖFFENTLICHE SCHULE UND NEUE RELIGIÖSE VIELFALT: THEMEN, PROBLEME, ENTWICKLUNGEN

KATHARINA FRANK, ANSGAR JÖDICKE

### 1. EINLEITUNG

Das staatliche Bildungssystem der modernen Schweizer Gesellschaft ist – wie in den meisten europäischen Industrienationen – nur in einem sehr vagen Sinn mit religiösen Inhalten verknüpft. Zwar ist in einigen kantonalen Verfassungen die Rede davon, dass die Schule christliche Grundwerte vermittelt, im Alltag der Schulpraxis lässt sich jedoch nur selten genau angeben, was damit gemeint ist. Die Orte für die religiöse Erziehung im engeren Sinn sind primär die Familie und in zweiter Linie die Religionsgemeinschaft. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass die Weitergabe einer religiösen Tradition vor allem von der religiösen Praxis innerhalb der Familie abhängt.

Die religiöse Vielfalt in der gegenwärtigen Schweiz stellt diese Art der religiösen Erziehung innerhalb der einzelnen Religionsgemeinschaften in keiner Weise in Frage: Religionsgemeinschaften können selbstständig die religiöse Erziehung ihrer Kinder organisieren – dies ist Bestandteil des Grundrechts auf Religionsfreiheit.

Auswirkungen der neuen religiösen Vielfalt sind jedoch deutlich im Bereich der öffentlichen Schule zu erkennen, in dem sich die Religionsfreiheit des Individuums und die öffentlichen Interessen der Zivilgesellschaft nicht immer konfliktfrei begegnen. Der Beitrag wird sich deshalb auf diesen Bereich der öffentlichen Schule beschränken. Er wird in Teil 2 die Rahmenbedingungen des Erziehungssystems in der Schweiz beschreiben und im darauf folgenden Teil die geschichtliche Entwicklung seit 1950 aufzeigen. Teil 4 stellt die aktuellen Themen in der Diskussion über Religion in der öffentlichen Schule vor. Teil 5 fasst zusammen, welche Risiken und Chancen sich aus der neuen religiösen Vielfalt in der öffentlichen Schule ergeben.

### 2. RELIGION UND ERZIEHUNG

Die Entwicklung des staatlichen Schulsystems in der Schweiz reicht in das 19. Jahrhundert zurück. Für den modernen Bundesstaat war es seit der Verfassung von 1848 eine nicht ohne Widerstände zu meisternde Aufgabe, Katholiken und Protestanten in dieselben Schulen zu schicken. Die allgemeine Schulpflicht liess sich nur durchsetzen, indem die konfessionelle Neutralität der Schule rechtlich verankert und plausibel

gemacht werden konnte. Der staatliche Zugriff auf die Erziehung war mit dem Gedanken verbunden, dass die Schule eine konfessionell neutrale Einrichtung zu sein habe. Das Privatschulwesen, das in Ländern wie z.B. den Niederlanden die konfessionelle Erziehung bis in die Gegenwart erhalten hat, spielt in der heutigen Schweiz keine grosse Rolle, war seinerzeit jedoch etwa mit katholischen Gymnasien in Einsiedeln, Engelberg oder Disentis von grosser Bedeutung.

In Kontinuität zu den früheren Verfassungen hat die neue Bundesverfassung von 1999 den Föderalismus für die Erziehung festgehalten. Die Gestaltung der Schulen obliegt damit den Kantonen (Art. 62). Aus diesem Grund hat sich die Stellung der religiösen Erziehung in den einzelnen Kantonen ganz unterschiedlich entwickelt, so dass allgemeine Aussagen für die Schweiz insgesamt nicht zu treffen sind. Vereinfachend lässt sich festhalten, dass die Kantone in der Westschweiz, allen voran Genf, sich stärker an Frankreich orientieren und dem Religionsunterricht keinen oder wenig Raum in der Schule zugestehen. Eine relativ starke Stellung des Religionsunterrichts kennen die Innerschweizer und katholisch geprägten Kantone. Die übrigen deutschsprachigen Kantone nehmen eine Mittelstellung ein.

#### *Religionsfreiheit und Religionsunterricht*

Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft garantiert jedem Menschen die Religionsfreiheit (Art. 15). Für die religiöse Erziehung und den Religionsunterricht sind sowohl der positive als auch der negative Aspekt der Religionsfreiheit von Bedeutung: Die *positive Religionsfreiheit* sichert jeder Person das Recht zu, religiöse Handlungen vorzunehmen. Dazu gehört auch das Recht, einem religiösen Unterricht zu folgen. Im Gegensatz zu Deutschland kennt die Schweiz jedoch kein in der Verfassung verankertes Recht auf Religionsunterricht *an der öffentlichen Schule*. Gemäss der *negativen Religionsfreiheit* darf keine Person dazu gezwungen werden, religiöse Handlungen vorzunehmen oder einem religiösen Unterricht zu folgen. Wenn es einen religiösen Unterricht an einer öffentlichen Schule gibt, muss es deshalb auch eine Abmeldung möglichkeit für Schülerinnen und Schüler geben.

---

### **3. NEUERE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG**

---

Die neueren geschichtlichen Veränderungen lassen sich vor allem an der Umgestaltung des schulischen Religionsunterrichts in den Kantonen ablesen, die einen solchen Unterricht eingerichtet haben. Sie sind vergleichbar mit den Entwicklungen in anderen Ländern Europas und

spiegeln die veränderte Stellung der Religion und des religiösen Pluralismus wider.

### 3.1 Konfessioneller Unterricht

Sofern ein Religionsunterricht an staatlichen Schulen möglich war, gab es in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts keine Diskussion darüber, wer diesen Unterricht erteilen durfte. Die politische Möglichkeit des Staates (d.h. der Kantone), bestimmte Religionsgemeinschaften zu fördern und als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzuerkennen, wurde in der Regel für die katholische und reformierte Kirche, für die Christkatholiken und z.T. für die jüdischen Gemeinden realisiert. Die jüdischen Gemeinden hatten häufig kein Interesse an einem Religionsunterricht in der Schule, die Christkatholiken waren eine zu kleine Religionsgemeinschaft. So blieb es bis Ende der 60er Jahre meist bei einem getrennten katholischen und protestantischen Religionsunterricht, der von Katecheten aus den jeweiligen Kirchen durchgeführt wurde.



Abbildung 1: Konfessioneller, von der römisch-katholischen Kirche verantworteter Religionsunterricht in einer Primarschule in Horw (bei Luzern)  
Quelle: © Benno Bühlmann, 2006

### **3.2 Ökumenischer und interreligiöser Unterricht**

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-65) setzte nicht nur im Katholizismus eine neue Phase in der Gestaltung des Religionsunterrichts ein, eine Phase, die bis in die 90er Jahre und zum Teil bis in die Gegenwart reicht. Auch die konfessionellen Lebensstile, die besonders den Katholizismus geprägt hatten, begannen sich in Folge gesellschaftlichen Wandels aufzulösen. Der für Europa prägende Gegensatz zwischen den Konfessionen verschwand – am stärksten beim städtisch geprägten Kirchenvolk, weniger in den ländlichen Gegenden und bei den Kirchenleitungen. Religionsunterricht, der zunehmend von Laien erteilt wurde, geriet nun unter starken Rechtfertigungsdruck von verschiedenen Seiten: Für die Kirchen war er nicht »erfolgreich« und nicht profiliert genug, da er nicht half, den Trend der Abwendung von den grossen Kirchen aufzuhalten. Für Vertreter des Laizismus (Trennung von Staat und Kirche) war er ein Überbleibsel aus alter Zeit. Für »progressive« Christen war er nicht modern genug.

Eine Lösung wurde in der Ökumene, dem Zusammenwirken verschiedener christlicher Kirchen, gesucht. Diese entwickelte grossen Einfluss auf den Religionsunterricht. Im Kanton Zürich gab es beispielsweise 1976 einen Vorstoss zu einem gemeinsamen Unterricht der beiden nun etwa gleich grossen Konfessionen. Erst im Jahr 1992 wurde diese Unterrichtsform als »konfessionell-kooperativer« Religionsunterricht verwirklicht. Die Kooperation zwischen den Konfessionen war nicht zuletzt eine Reaktion auf vermehrte Abmeldungen vom Religionsunterricht und die damit einhergehenden, wachsenden organisatorischen Probleme.

Durch die Abschwächung konfessioneller Gegensätze, die von der Religionspädagogik und der Lehrerschaft gefördert wurde, entwickelte der Religionsunterricht in vielen Kantonen ein Profil, bei dem die Katechese (Vermittlung der christlichen Botschaft) im traditionellen Sinn in den Hintergrund trat und das Nachdenken über allgemeine gesellschaftliche, ethische und biografische Fragen ins Zentrum rückte. In den letzten Jahren öffnete sich dieser Religionsunterricht zunehmend auch für interreligiöse Fragen, so dass die Beschäftigung mit nichtchristlichen Religionen zum elementaren Bestandteil vieler Lehrpläne wurde.

### **4. AKTUELLE TENDENZEN**

Seit den 90er Jahren zeigen sich in der anhaltenden Diskussion über Religion an der öffentlichen Schule markante Veränderungen, die hier in drei typischen Themenbereichen zusammengefasst werden sollen: Kon-

flikte rund um die religiös neutrale und für alle verpflichtende Schule (4.1); die Möglichkeit für Religionsgemeinschaften, an der Schule Religionsunterricht zu erteilen (4.2) und generell die Thematisierung der religiösen Vielfalt im Unterricht (4.3).

#### 4.1 Konfliktfälle

Ähnlich wie in angrenzenden Ländern gab es in der Schweiz einzelne Fälle, in denen es zu einem Konflikt zwischen der individuellen Religionsfreiheit und der religiösen Neutralität der öffentlichen Schule gekommen ist. Einige Beispiele der letzten Jahre sollen diese Debatten illustrieren: Aufgrund einer Klage aus dem Kanton Tessin entschied das Bundesgericht 1998, dass das staatliche Anbringen von Kruzifixen in Schulzimmern zu unterlassen sei. Ebenso hielt es das Bundesgericht für zulässig, dass der Kanton Genf einer islamischen Lehrerin verweigerte, beim Unterrichten das Kopftuch zu tragen (1998). Von Seiten des Staates wird damit strikt religiöse Neutralität verlangt.

Gegenüber den Wünschen der Schüler und ihrer Eltern hat das Bundesgericht hingegen die Religionsfreiheit höher gewichtet. So wurde einer muslimischen Familie, die ihre Tochter vom schulischen Schwimmunterricht fernhalten wollte, vom Bundesgericht das Recht auf Befreiung vom Unterricht zugesprochen (1993).

Schuldispensanträge aufgrund religiöser Feste werden von den Schulen und Gerichten in der Regel bewilligt. Rechtlich wurde nie in Frage gestellt, dass Schülerinnen und Schüler Kleidungsstücke als Ausdruck des Glaubens tragen dürfen – anders als etwa in Frankreich.

Diese in der Öffentlichkeit viel beachteten Fälle zeigen, dass Religion und insbesondere religiöse Vielfalt vermehrt wahrgenommen werden. Reicht die unbestrittene Religionsfreiheit so weit, dass sie den verpflichtenden Schulbesuch einschränken darf? Kann das Recht auf das Tragen von religiösen Symbolen für im Schuldienst stehende Lehrpersonen eingeschränkt werden? Was ist in der gegenwärtigen Gesellschaft stärker gefährdet: die Freiheit des Einzelnen, der Religion ausübt, oder die kulturelle Errungenschaft einer nichtreligiösen Schule mit Schulpflicht und dem Recht auf Bildung?

Die Entwicklung der letzten Jahre hat auch in den religionsrechtlich von Frankreich geprägten Kantonen gezeigt, dass die Schule versucht, der Vielfalt der Religionen Rechnung zu tragen. Sie kann sich nicht darauf beschränken, in den Religionen (insbesondere den nichtchristlichen) nur einen störenden Faktor der staatlichen Erziehung zu sehen.

## **4.2 Religionsgemeinschaften als Träger des Religionsunterrichts**

Eine Möglichkeit für den Staat, Religionen kontrolliert zu unterstützen, besteht darin, ihnen die Gelegenheit zu einem Religionsunterricht an der öffentlichen Schule einzuräumen. In Österreich geschieht dies schon seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts, in Deutschland sind Modellversuche seit ca. zehn Jahren in der Erprobung.

Unter Berufung auf die Gleichbehandlung der Religionen wird von Muslimen die Möglichkeit eines islamischen Religionsunterrichts gefordert, wie er für das Christentum (in einigen Kantonen) ganz selbstverständlich existiert. Im Kanton Luzern wird seit dem Schuljahr 2002/03 in den Gemeinden Kriens und Ebikon ein islamischer Religionsunterricht durchgeführt, der viel Aufsehen erregt hat. Der Unterricht auf Primarstufe wurde wie derjenige der christlichen Kirchen von der Religionsgemeinschaft konzipiert und wird von Lehrerinnen und Lehrern durchgeführt, die von der Religionsgemeinschaft selbst ausgewählt und ausgebildet wurden. Der Evaluationsbericht von 2004 kommt zum Schluss, dass der islamische Religionsunterricht das Potenzial hat, Muslime in die schweizerische Gesellschaft einzugliedern. Die Vorbehalte in der Bevölkerung sind aber immer noch gross. Die Autoren des Berichts empfehlen deshalb eine verstärkte Vernetzung mit Vereinen und Institutionen, eine sichtbarere Präsenz und viel Öffentlichkeitsarbeit. Der islamische Religionsunterricht ist im Kanton Luzern heute fest installiert; die Lehrkräfte stehen in Kontakt zum Bildungsdepartement. Ob dieses Modell auch in anderen Kantonen Anwendung finden kann, wird sich zeigen müssen. Eine solche politische Entscheidung setzt zwar nicht die Anerkennung des Islam als Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus, zieht jedoch eine Reihe von Anchlussfragen (z.B. die Ausbildung von islamischen Religionslehrern) nach sich und hängt auch mit dem übergreifenden Problem der Ausbildung von Imamen zusammen.

Auch in den christlichen Kirchen wird diskutiert, was ein konfessioneller Religionsunterricht leistet. Vertreter des christlichen Religionsunterrichts heben in diesem Zusammenhang immer wieder hervor, dass der christliche Religionsunterricht in der modernen Schweiz gar kein konfessioneller Unterricht sei, sondern ein allgemeiner Werteunterricht (vgl. 3.2.) und deshalb auch anders behandelt werden müsse als ein Unterricht, der von einer bestimmten Religionsgemeinschaft erteilt wird. Andererseits wird man wegen der Gleichbehandlung verschiedener Religionsgemeinschaften nicht darüber hinwegsehen können, dass auch der christliche Religionsunterricht an der öffentlichen Schule als

Religionsunterricht einer bestimmten Religionsgemeinschaft eingestuft werden muss, so lange die Ausbildung der Lehrkräfte und die Gestaltung der Lehrpläne wesentlich von den Kirchen mitbestimmt werden.

#### *Lehrmittel für den Religionsunterricht*

In den vergangenen Jahren sind etliche neue Lehrmittel für den Religionsunterricht erschienen. Da die Lehrpersonen sich oft mehr an vorhandenen Lehrmitteln als an Lehrplänen orientieren, sind diese neuen Medien von ausserordentlicher Bedeutung und verursachen in der Öffentlichkeit oft mehr Diskussionen als Leitbilder und Richtlinien für das Fach.

So haben in der Romandie die jüngsten Lehrmittel von ENBIRO für viel Aufsehen gesorgt. Diese Lehrmittel für die Primar- und die Sekundarstufe I gehen zwar von einer jüdisch-christlichen Gesellschaft aus, stellen jedoch auch andere religiöse Traditionen vor und verfolgen einen interreligiösen Ansatz. Im Kanton Wallis formierte sich hierauf eine katholische Elterngruppe, die beanstandete, dass im betreffenden Lehrmittel beispielsweise die Göttlichkeit Jesu Christi nicht mehr richtig vermittelt werde.

Im Kanton Zürich liegt ebenfalls seit einigen Jahren ein interreligiöses, lebenskundlich orientiertes Lehrmittel »Menschen leben in Religionen und Kulturen« für die Sekundarstufe I vor.

Die Autorenschaft beider Lehrmittel bemüht sich zwar, auch islamische und anderweitige religiöse Traditionen zu berücksichtigen; dennoch ist die christlich-religionspädagogische Herkunft unverkennbar.

### **4.3 Religiöse Vielfalt als Thema des staatlichen Unterrichts**

Ein anderer Lösungsansatz eröffnet sich, wenn der Staat selbst aktiv wird und die öffentlichen Schulen sich der Aufgabe annehmen, religiöse Vielfalt im Unterricht als aktuelles gesellschaftliches Thema zu behandeln. Sehr rasch hat sich in den letzten Jahren die Einsicht verbreitet, dass grundlegende Informationen über die Religionen zur Allgemeinbildung der Staatsbürger und Staatsbürgerinnen gehören. Damit sind auch Kenntnisse über das Christentum eingeschlossen, die in der heutigen Gesellschaft nicht mehr einfach vorausgesetzt werden können.

Die Schule betrachtet es daher als demokratische und pädagogische Aufgabe, über die in der Gesellschaft anzutreffenden Religionen zu informieren, nachzudenken und die Schülerinnen und Schüler auf den alltäglichen Umgang mit vielen Religionen vorzubereiten. Ansatzweise geschieht dies bereits in Fächern wie Geschichte und Geografie, man-

cherorts wird diese aktuelle Problemlage in einem Fächerverbund (»Natur – Mensch – Mittwelt«, »Mensch und Umwelt«) berücksichtigt. Andere Kantone wiederum setzen hierfür ein eigenes Fach ein.

Für die Sekundarstufe I des Kantons Zürich, für die Primarstufe der Innerschweizer Kantone sowie für alle Volksschulstufen des Kantons Aargau liegen seit kurzem neue Lehrpläne für ein Fach »Religion und Kultur« (seit Frühjahr 2006, Kanton Zürich) bzw. »Ethik und Religionen« (seit Ende 2005, Kantone Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden und Zug, ohne Schwyz) sowie »Ethik und Religionen« (Kanton Aargau, seit Frühjahr 2005) vor. Alle drei Lehrpläne wollen der gegenwärtigen religiösen Vielfalt in der Schweizer Gesellschaft Rechnung tragen und durch einen neu ausgerichteten Unterricht einen Beitrag zur Demokratie und zu respektvollem Zusammenleben leisten. Der Unterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Da eine Abmeldung möglich ist, rechnet man in Zürich mit Klagen aus evangelikalen und atheistischen Kreisen. Eine allfällige Entscheidung des Bundesgerichts, ob dieser Unterricht nicht die Religionsfreiheit verletzt, bleibt abzuwarten.

## **5. PERSPEKTIVEN FÜR RELIGIONSSUNTERRICHT AN DER ÖFFENTLICHEN SCHULE**

Diese aktuellen Entwicklungen zeigen, dass der Einbezug religiöser Vielfalt in der öffentlichen Schule zu teilweise heftigen Auseinandersetzungen geführt hat. Welche Traditionen thematisiert und welche Lernziele mit welchen didaktischen Ansätzen verfolgt werden sollen, ist im Moment viel beachteter Gegenstand öffentlicher und fachlicher Diskussionen. In der Öffentlichkeit geht es dabei um Ängste vor vielseitiger Vereinnahmung: Vereinnahmung randständiger Religionsgemeinschaften durch politisch dominante Kirchen, Vereinnahmung der Religionen durch den Staat oder umgekehrt der Vereinnahmung der Schüler durch Religionsgemeinschaften mit staatlicher Unterstützung. In den Fachwissenschaften (Theologie, Religionswissenschaft, Religionsrecht etc.) wird grundsätzlich diskutiert, ob ein Religionsunterricht als Schulfach wie andere eingerichtet werden kann, wie Lehrpersonen in der Schule über Religionen reden können und wozu sie die Schülerinnen und Schüler anleiten dürfen oder sollen.

Konfliktbeladene Kontroversen um die Neutralität der öffentlichen Schule wie die Verweigerung der Teilnahme am Unterricht und die umstrittene Anwesenheit religiöser Symbole im Unterricht blieben in der Schweiz bisher die Ausnahme. Allerdings zeigt sich an diesen Beispie-

len, dass die öffentliche Schule durch den religiösen Pluralismus in vielfältiger Weise berührt wird. Als öffentliche Einrichtung des Staates sieht sich die Schule herausgefordert, ihr Bildungsangebot unabhängig von den religiösen Einstellungen der Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrkräften plausibel und attraktiv zu gestalten. Die notwendige Zustimmung durch die Bürgerinnen und Bürger kann die Schule aber nur erringen, wenn sie nicht als Ort erfahren wird, an dem Kultukämpfe mit dem Ziel der Ausgrenzung bestimmter Religionstraditionen ausgetragen werden. Die Gefahr, dass Religionsfreiheit und Neutralität der Schule in einen offenen Widerspruch treten, ist nicht von der Hand zu weisen. Einerseits muss die Schule deshalb die religiöse Situation der Gegenwart und die religiöse Vielfalt in ihrem Bildungsangebot behandeln; andererseits verliert sie an Glaubwürdigkeit, wenn sie sich in die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften einmischt.

#### *Typen des Religionsunterrichts*

In der wissenschaftlichen Literatur wird häufig zwischen verschiedenen Typen des Religionsunterrichts unterschieden, z.B. zwischen einem »learning about« (Lernen über Religionen), einem »learning in« (Erlernen einer Religion) und einem »learning from« (Lernen von Religionen). Die Begriffe werden allerdings nicht immer einheitlich verwendet.

Der hier vorgeschlagene Weg unterscheidet verschiedene Typen des Religionsunterrichts je nachdem, welche Instanzen für den Unterricht verantwortlich sind und welche Ziele mit dem Unterricht angestrebt werden. Ein von den Kirchen verantworteter Religionsunterricht kann deshalb auch andere Religionen als das Christentum behandeln. Ein vom Staat verantworteter Religionsunterricht muss selbstverständlich Grundkenntnisse über das Christentum vermitteln. Entscheidend ist nicht, welche Religionen behandelt werden, sondern wie und mit welchen Zielen sie behandelt werden.

Die religiöse Vielfalt schafft deshalb für das öffentliche Schulsystem zwei unterscheidbare Problembereiche, die politisch gelöst werden müssen: Zum einen geht es um die Frage, wie Religionsgemeinschaften durch die Schule in das zivilgesellschaftliche Leben eingebunden werden können. Die Institution Schule ist hierbei ein Mittel, um den Religionsgemeinschaften Unterstützung zu gewähren und im Gegenzug Kontrolle zu ermöglichen. In denjenigen Kantonen, in denen eine solche Einbindung von Religionen in die Schule bereits besteht, stellt sich verstärkt die Frage, welche Religionen diese Unterstützung bekommen sol-

len. Konkret geht es in der Regel um die Frage, ob neben Christen und Juden nicht auch Muslime einen Religionsunterricht an der öffentlichen Schule erteilen dürfen.

Der zweite Problembereich betrifft generell die Thematisierung von Religion und religiöser Pluralisierung in der Schule. Auch Kantone, die bislang Religionen in der Schule keine Gelegenheit eines eigenen Religionsunterrichts gewährt haben, öffnen sich zunehmend für ein eigenständiges Unterrichtsfach, in dem grundlegende Kenntnisse über Religionen erteilt werden. Dazu gehören in der Regel auch Informationen über das Christentum. Eine solche Form des staatlichen (und im Prinzip obligatorischen) Unterrichts ist grundlegend anders zu konzipieren als ein Unterricht, der von den Religionsgemeinschaften organisiert wird. Wenn sich an der öffentlichen Schule die religiösen (christlichen und vermutlich in Zukunft auch islamischen und jüdischen) Profile des Unterrichts auf der einen Seite und die religionswissenschaftlichen Profile auf der anderen Seite in Zukunft stärker voneinander unterscheiden werden, dann birgt dies für beide Formen des Unterrichts die Chance, von übermässigen Anforderungen entlastet, einen Beitrag zur Einbindung der Religion in die moderne Gesellschaft leisten zu können. Der obligatorische religionskundliche Unterricht trägt dazu bei, den Kindern und Jugendlichen Religion als Bildungsgut nahe zu bringen und damit tagespolitische Ereignisse besser verstehen und beurteilen zu können. Der fakultative konfessionelle Religionsunterricht bietet religiöse Beheimatung in einer Tradition. Es gibt bereits heute Kantone, die sich um ein Nebeneinander beider Formen von Religionsunterricht an der öffentlichen Schule bemühen. Die Ausbildung der Lehrkräfte, die Verantwortung für den Lehrplan sowie die Durchführung des Unterrichts liegen im einen Fall bei der Religionsgemeinschaft, im anderen Fall beim Staat. Damit kann sowohl der negativen Religionsfreiheit umfassend Rechnung getragen werden als auch das positive Recht auf religiöse Erziehung mit Gewinn für den demokratischen Staat gewürdigt werden.

## 6. VERTIEFENDE LITERATUR

### 6.1 Grundsätzliches zum Religionsunterricht

Kohler-Spiegel, Helga/Loretan, Adrian (Hg.) (2000): *Religionsunterricht an der öffentlichen Schule. Orientierungen und Entscheidungshilfen zum Religionsunterricht*, Zürich: NZN Buchverlag.

Frank-Spörri, Katharina (2004): »Interreligiöses Lernen im Religionsunterricht? Religionswissenschaftliche Erkundungsgänge«. In: *Zeitschrift für Missions- und Religionswissenschaft* 88, S. 42-53.

## 6.2 Schulischer Religionsunterricht in der Schweiz

- Baumann, Maurice/Grädel, Rosa/Probst, Daniel/Schuppli, Gilbert (Hg.) (2004): *Baustelle Religion. Eine empirische Untersuchung zum schulischen Religionsunterricht im Kanton Bern*, Bern u.a.: Peter Lang.
- Belliger, Andrea (2002): Staatlicher und kirchlicher Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen der Deutschschweizer Kantone, online: [www.unilu.ch/unilu/7230\\_12844.htm](http://www.unilu.ch/unilu/7230_12844.htm)
- Frank, Katharina/Jödicke, Ansgar (2005): L'enseignement du fait religieux: La situation actuelle en Suisse, online [http://eurel.u-strasbg.fr/FR/siehe\\_sodann\\_unter->Suisse->Religion et société](http://eurel.u-strasbg.fr/FR/siehe_sodann_unter->Suisse->Religion_et_societe)
- Jödicke, Ansgar (2004): »Religionsunterricht in Europa«. In: Richard Friedli/Mallory Schneuwly Purdie (Hg.), *L'Europe des Religions. Eléments d'analyse des champs religieux européens*, Bern u.a.: Peter Lang, S. 137-152.
- Jödicke, Ansgar (2005): »La diversité helvétique et les évolutions vers un enseignement culturel du religieux«. In: Séverine Mathieu/Jean-Paul Willaime (Hg.), *Des maîtres et des dieux. Écoles et Religions en Europe*, Paris: Editions Belin, S. 143-151.
- Kunz, Ralph/Pfeiffer, Matthias/Frank-Spörri, Katharina/Fuisz, Jozsef (Hg.) (2005): *Religion und Kultur – Ein Schulfach für alle?*, Zürich: Theologischer Verlag.
- Loretan, Adrian (2005): »Religionsunterrichtskonzepte und ihre rechtlichen Koordinaten«. In: René Pahud de Mortanges/Erwin Tanner (Hg.), *Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht/Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse*, Zürich: Schulthess, S. 357-388.
- Pahud de Mortanges, René (2002): »Islamischer Religionsunterricht – eine Forderung und viele Fragen«. In: René Pahud de Mortanges/Erwin Tanner (Hg.), *Muslime und schweizerische Rechtsordnung/Les musulmans et l'ordre juridique suisse*, Freiburg i.Ü.: Universitätsverlag, S. 167-187.

## 6.3 Internet-Adressen

### Lehrpläne

Kanton Aargau: [www.ag.ch/lehrplan/de/pub/lehrplan\\_volksschule/faecher/religion.php](http://www.ag.ch/lehrplan/de/pub/lehrplan_volksschule/faecher/religion.php)

Zentralschweizer Kantone: [www.volkschulbildung.lu.ch/index/ethik\\_religionen.htm](http://www.volkschulbildung.lu.ch/index/ethik_religionen.htm)

Kanton Zürich: [www.bildungsdirektion.zh.ch/internet/bi/de/BR/BRB\\_2006.html](http://www.bildungsdirektion.zh.ch/internet/bi/de/BR/BRB_2006.html)

*Lehrmittel*

Romandie: [www.enbiro.ch](http://www.enbiro.ch)

Zürich: [www.lehrmittelverlag.com](http://www.lehrmittelverlag.com)